



Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 44/16

Luxemburg, den 21. April 2016

Schlussanträge der Generalanwälte in den verbundenen Rechtssachen C-8/15 P Ledra Advertising/Kommission und EZB, C-9/15 P Eleftheriou u. a./Kommission und EZB und C-10/15 P Theophilou/Kommission und EZB sowie in den verbundenen Rechtssachen C-105/15 P Mallis und Malli/Kommission und EZB, C-106/15 P Tameio Pronoias Prosopikou Trapezis Kyprou/Kommission und EZB, C-107/15 P Chatzithoma/Kommission und EZB, C-108/15 P Chatziioannou/Kommission und EZB und C-109/15 P Nikolaou/Kommission und EZB

Presse und Information

Das Gericht hat nach Ansicht der Generalanwälte Wathelet und Wahl die Klagen auf Nichtigklärung und Schadensersatz in Bezug auf die Umstrukturierung des zyprischen Bankensektors zu Recht abgewiesen

Weder die Erklärung der Euro-Gruppe noch das vom ESM und Zypern erstellte Memorandum of Understanding können der Kommission und der EZB zugerechnet werden, so dass die Unionsgerichte nicht dafür zuständig sind, über die gegen diese Texte gerichteten Nichtigkeitsklagen zu befinden, und keine außervertragliche Haftung der Union besteht

In den ersten Monaten des Jahres 2012 gerieten mehrere in Zypern ansässige Banken, darunter die Cyprus Popular Bank (Laïki) und die Trapeza Kyprou Dimosia Etaireia (Bank of Cyprus oder BoC), in finanzielle Schwierigkeiten. Die zyprische Regierung bat deshalb die aus den Finanzministern der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets bestehende Euro-Gruppe um finanzielle Unterstützung. Die Euro-Gruppe antwortete darauf, dass die gewünschte finanzielle Unterstützung vom ESM (Europäischer Stabilitätsmechanismus) im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms gewährt werden würde, das in einem Memorandum of Understanding festgelegt werden sollte. Die Verhandlungen über dieses Protokoll wurden von der Europäischen Kommission zusammen mit der Europäischen Zentralbank (EZB) und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) auf der einen und den zyprischen Behörden auf der anderen Seite geführt. Im März 2013 gab die Euro-Gruppe in einer Erklärung bekannt, dass die Verhandlungen zu einem Entwurf eines Memorandum of Understanding über die Umstrukturierung der BoC und der Laïki geführt hätten. Der ESM schloss daraufhin mit Zypern das Memorandum of Understanding und gewährte diesem Land eine finanzielle Unterstützung.

Mehrere zyprische Einzelpersonen sowie eine Gesellschaft mit Sitz in Zypern waren Inhaber von Einlagen bei der BoC und der Laïki. Die Anwendung der mit den zyprischen Behörden vereinbarten Maßnahmen führte zu einem erheblichen Wertverlust dieser Einlagen. Daraufhin erhoben die betroffenen Einzelpersonen und die genannte Gesellschaft beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Ersatz des Wertverlustes, den ihre Einlagen ihrer Ansicht nach durch den Erlass des Memorandum of Understanding erlitten haben, und auf Nichtigklärung der in diesem Memorandum vorgesehenen streitigen Maßnahmen. Außerdem erhoben sieben zyprische Einzelpersonen Klage beim Gericht auf Nichtigklärung der Erklärung der Euro-Gruppe vom März 2013 über die Umstrukturierung des zyprischen Bankensektors.

Das Gericht hat die Klagen mit fünf Beschlüssen vom 16. Oktober 2014¹ und drei Beschlüssen vom 10. November 2014² mit der Begründung abgewiesen, dass sie im Wesentlichen unzulässig

¹ Beschlüsse des Gerichts vom 16. Oktober 2014, Mallis und Malli/Kommission und EZB ([T-327/13](#)), Tameio Pronoias Prosopikou Trapezis Kyprou/Kommission und EZB ([T-328/13](#)), Chatzithoma/Kommission und EZB ([T-329/13](#)), Chatziioannou/Kommission und EZB ([T-330/13](#)) und Nikolaou/Kommission und EZB ([T-331/13](#)).

² Beschlüsse des Gerichts vom 10. November 2014, Ledra Advertising/Kommission und EZB ([T-289/13](#)), Eleftheriou u. a./Kommission und EZB ([T-291/13](#)) sowie Theophilou/Kommission und EZB ([T-293/13](#)).

seien. Dabei hat es festgestellt, dass die Kommission und die EZB nicht die Urheber des erlassenen Memorandum of Understanding seien, dass der ESM nicht zu den Unionsorganen gehöre und dass die Erklärung der Euro-Gruppe weder der Kommission und der EZB zugerechnet werden könne noch Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen könne. Im Übrigen wies das Gericht die Klagen als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend ab, weil die Kläger nicht mit Sicherheit nachgewiesen hätten, dass der von ihnen geltend gemachte Schaden tatsächlich durch eine Untätigkeit der Kommission verursacht worden sei. Daraufhin haben die Einzelpersonen und die Gesellschaft beim Gerichtshof beantragt, die Beschlüsse des Gerichts aufzuheben.

In ihren Schlussanträgen vom heutigen Tag **schlagen die Generalanwälte Melchior Wathelet und Nils Wahl**, die mit der Prüfung der Rechtsmittel befasst sind, die gegen die Beschlüsse vom 16. Oktober 2014 und vom 10. November 2014 eingelegt wurden, **dem Gerichtshof vor, die Beschlüsse des Gerichts zu bestätigen.**

Hinsichtlich des Rechtsmittels in Bezug auf die **Klagen gegen die Erklärung der Euro-Gruppe vom März 2013** ist Generalanwalt Wathelet der Ansicht, dass das Gericht mit seiner Feststellung, die Erklärung der Euro-Gruppe könne der Kommission und der EZB nicht zugerechnet werden, keinen Rechtsfehler begangen hat. Die Kommission und die EZB träten nämlich im Rahmen des Verfahrens des finanziellen Beistands nicht in ihrem eigenen Namen, sondern lediglich als Beauftragte des ESM auf, um das Memorandum of Understanding auszuhandeln, zu überwachen und zu unterzeichnen. Im Übrigen habe das Gericht zutreffend darauf hingewiesen, dass der Euro-Gruppe von der Kommission oder der EZB keine Befugnisse übertragen worden seien, und ebenso wenig könnten diese Organe der Euro-Gruppe gegenüber Aufsichtsbefugnisse wahrnehmen oder ihr Empfehlungen oder gar bindende Weisungen erteilen.

Außerdem stimmt Generalanwalt Wathelet dem Gericht darin zu, dass die Erklärung der Euro-Gruppe keine Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen und deshalb vor den Unionsgerichten nicht angefochten werden könne. Die in der streitigen Erklärung verwendeten Begriffe lassen seiner Ansicht nach das Fehlen einer Entscheidung mit verbindlichen Rechtswirkungen erkennen und bringen dadurch klar den rein informativen Inhalt der Erklärung zum Ausdruck.

Was das Rechtsmittel in Bezug auf die **Schadensersatzklagen** angeht, ist Generalanwalt Wahl der Ansicht, dass der Schaden, der den Einzelpersonen durch den Abschluss des Memorandum of Understanding zwischen dem ESM und Zypern entstanden sein soll, nicht von einem Organ der Europäischen Union verursacht worden sei, denn zum einen sei der ESM kein Unionsorgan und zum anderen könnten die Kommission und die EZB nicht als Urheber des Memorandum of Understanding angesehen werden (die der Kommission und der EZB im Rahmen des ESM-Vertrags übertragenen Funktionen umfassten nämlich keine Entscheidungsbefugnis im eigentlichen Sinne und verpflichteten nur den ESM). Der Generalanwalt weist allerdings darauf hin, dass die Einzelpersonen, die meinten, durch dieses Memorandum verletzt worden zu sein, bei den nationalen Gerichten Haftungsklage gegen die betreffenden Staaten erheben könnten, denn für das Memorandum of Understanding seien der ESM und letztlich die Staaten, aus denen dieser sich zusammensetze, verantwortlich.

Hinsichtlich des Rechtsmittels in Bezug auf die **gegen das Memorandum of Understanding gerichteten Nichtigkeitsklagen** ist Generalanwalt Wahl der Ansicht, dass das Gericht mit seiner Feststellung, dass die Klagen unzulässig seien, keinen Rechtsfehler begangen habe, denn die Unionsgerichte seien nur für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union zuständig und weder der ESM noch Zypern seien derartige Unionsorgane.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge (verbundene Rechtssachen [C-8/15 P – C-10/15 P](#) sowie verbundene Rechtssachen [C-105/15 P – C-109/15 P](#)) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255